

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Melles & Stein Messe-Service AG
nachfolgend kurz Melles & Stein genannt.**

- 1) Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich nachfolgende Geschäftsbedingungen. Das gilt auch, wenn der Vertragspartner ausdrücklich auf seine Geschäftsbedingungen verweist oder den Auftrag zu seinen Bedingungen platziert. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich von uns anerkannt werden, ansonsten sind diese für uns unverbindlich.
- 2) Die Angebote von Melles & Stein sind freibleibend außer es ist im Angebot anders vermerkt. Der Vertrag wird mit Ihrer schriftlichen Auftragsbestätigung, der Unterzeichnung unseres Angebots oder mit der Beauftragung per E-Mail wirksam. Mündliche oder telefonische Zusagen und Vereinbarungen sind von Melles & Stein schriftlich zu bestätigen und erst nach schriftlicher Bestätigung bindend. Bei einem Rücktritt vom Vertrag bis 4 Wochen vor Messebeginn ist eine Entschädigung von 50% der Auftragssumme zu entrichten, bei späterem Rücktritt die volle Auftragssumme. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber stellt eine Einfahrtsgenehmigung für die Anfahrt zur Messehalle zur Verfügung.
- 3) Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Auftragserteilung, spätestens jedoch vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wird eine Anzahlung in Höhe von 50% des erwarteten Gesamtrechnungsbetrages fällig. Die Auftragsdurchführung ist vom fristgerechten Eingang der À-Kontozahlung abhängig und bei Fristüberschreitung in das Ermessen von Melles & Stein gestellt. Melles & Stein behält es sich vor, eine zweite Abschlagrechnung in Höhe von 25% zu stellen, die mit Messeende fällig wird. Der Restbetrag wird mit Eingang der Endabrechnung fällig. Melles & Stein akzeptiert keine Schecks als Zahlungsmittel. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins treten, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Verzugszinsen werden in Höhe der banküblichen Kontokorrentzinsen erhoben. Bei Überweisung aus dem Ausland werden die anfallenden Abwicklungsgebühren für Bankverkehr dem Auftraggeber belastet.
- 4) Beanstandungen in Bezug auf nicht vertragsgemäße Lieferung (Fehlmengen, Falschartikel) sind am Ort der Übergabe sofort dem Lieferanten zu melden und auf dem Lieferschein zu vermerken. Ansonsten gilt die Lieferung als unbeanstandet angenommen. Trifft der Lieferant zum vereinbarten Lieferzeitpunkt keinen Mitarbeiter des Auftraggebers an, so gilt die Lieferung ebenfalls als unbeanstandet angenommen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Beanstandungen in Bezug auf den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgutes sind innerhalb von 24 Stunden nach Abnahme vorzunehmen. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Sämtliche Mietgegenstände sind nach Veranstaltungsschluss gereinigt und abholfertig bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, berechnen wir den Zeitaufwand für Aufräumen, Verpacken und Spülen mit 30,00 € pro Stunde/Person. Der Auftraggeber haftet für jegliche Schäden und das Abhandenkommen von Mietgegenständen unabhängig davon, ob sie durch Mitarbeiter, Kunden, Gäste, Servicekräfte oder sonstiges Messepersonal verursacht wurden. Die Haftung beginnt mit der Abnahme und endet mit dem vereinbarten Abholungstermin. Bei Totalschaden oder Verlust hat der Auftraggeber den Wiederbeschaffungswert (Neupreis) zu ersetzen.
- 5) Lieferungen und Leistungen werden pünktlich zum vereinbarten Termin erbracht. Geringfügige Verspätungen berechtigen den Kunden nicht zur Annahmeverweigerung. Soweit die Verspätung nicht geringfügig ist, aber das Interesse des Kunden an der Lieferung und Leistung hierdurch nicht entfallen ist, ist er zur Abnahme verpflichtet. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt. Geringfügige Abweichungen von der Beschaffenheit der zu liefernden Ware sind zulässig, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert worden sind.
- 6) Melles & Stein haftet für eigenes Verschulden oder das seiner Erfüllungsgehilfen nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.
- 7) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt. Von Melles & Stein gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum. Weder der Kunde noch Melles & Stein dürfen Mitarbeiter des Vertragspartners während oder nach der Vertragsdauer abwerben.
- 8) Gerichtsstand national und international ist ausschließlich Wuppertal. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gültig ab dem 01. Januar 2019